OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606227/2/FP/GJ

Datum:
Linz, 11. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde A__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 04. September 2023, GZ: BHLL/922100085875/22, wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) das Taxiunternehmen B__, als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf, den Lenker bekannt zu geben, der am 18. September 2022 um 1:25 Uhr in C__ Ecke D-Strasse behördlich wahrgenommen wurde, als er die höchst zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 10 km/h überschritten hat.

I.2. Mit Lenkerauskunft vom 22. Dezember 2022 gab die Zulassungsbesitzerin an, dass derartige Auskünfte nur A__ (im Folgenden: der Beschwerdeführer [Bf]) tätigen könne.

I.3. Mit der Lenkererhebung vom 03. April 2023 verlangte die bB vom Bf Auskunft darüber, wer die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Mit Lenkerauskunft vom 07. April 2023 gab der Bf sodann an, dass E__, wohnhaft in F__ das Fahrzeug gefahren habe.

I.4. Nachdem die Übermittlung einer Strafverfügung an diese Person unbeantwortet blieb, forderte die bB den Bf mit Verfahrensanordnung vom 07. Juni 2023 auf – unter Vorlage entsprechender Beweismittel – nähere Auskunft zu der genannten Person und ihrem Aufenthalt in Österreich zu machen.

I.5. Da dieser Aufforderung nicht gefolgt wurde, verhängte die bB mit Strafverfügung vom 16. August 2023 (GZ: BHLL/922100085875/22) eine Geldstrafe von 60 Euro wegen Verletzung der Auskunftspflicht i.S.d. § 103 Abs. 2 KFG. Mit Schreiben vom 21. August 2023 erhob der Bf gegen diese Strafverfügung fristgerecht Einspruch.

I.6. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis vom 04. September 2023 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa entgegen der Aufforderung bB vom 03. April 2023 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bekanntgegeben, wer das angeführte Fahrzeug am 18. September 2022 um 1:25 Uhr in C__ Ecke D-Strasse gelenkt hat. Mit Schreiben vom 14. September 2023 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde.

I.7. Der behördliche Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Linz mit Schreiben vom 24. Mai 2023 zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Möglichkeit der Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Das Einzelunternehmen „I__“, ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Am 18. September 2022, um 01:25 in J__, K-Strasse Ecke L-Strasse wurde festgestellt, dass der Lenker dieses Fahrzeugs die höchst zulässige Geschwindigkeit um 10 km/h überschritten hat. Nachdem die bB die Zulassungsbesitzerin aufforderte die Identität des Lenkers bekannt zu geben, führte diese an, dass allein der Bf derartige Angaben machen kann.

II.2.2. Der Bf gab in weiterer Folge zwar eine Person aus G__ als Lenker bekannt, traf aber entgegen der Verfahrensanordnung vom 07. Juni 2023 keine weiteren Ausführungen oder Beweisvorlagen, um die Glaubhaftigkeit dieser Angaben zu bekräftigen.

II.2.3. Folglich verhängte die bB mit Strafverfügung vom 16. August 2023 (GZ: BHLL/922100085875/22) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro gegen den Bf als Auskunftsperson. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 21. August 2023 fristgerecht Einspruch.

II.2.4. In dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis vom 04. September 2023 wurde dem Bf sodann vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa entgegen der Aufforderung der bB nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bekanntgegeben, wer das angeführte Fahrzeug gelenkt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Es bestehen keine Gründe die Echtheit der Schriftstücke sowie die Richtigkeit der (unbestrittenen) inhaltlichen Angaben über den Verfahrensverlauf in Zweifel zu ziehen.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 19/2019 bzw. BGBl I Nr. 62/2022 lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr. 52/1991, idF BGBl I Nr. 34/2024, lautet wie folgt:

„44a
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Sache des Beschwerdeverfahrens ist stets jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheids bildet und damit die zur Last gelegte Tat mit sämtlichen zugrundeliegenden Sachverhaltselementen erfasst (vgl dazu VwGH, 20. Mai 1992, 90/10/0106; *Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292ff). In Wahrnehmung der daraus abzuleitenden Kognitionsbefugnis hat das Verwaltungsgericht den Spruch des Straferkenntnisses eingehend zu prüfen, weil darin der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet.

In Verwaltungsstrafverfahren bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen an die Spruchgestaltung von Straferkenntnissen. Diesen Anforderungen ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung dann genüge getan, wenn der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, den Vorwurf durch Anbringen entsprechender Gegenbeweise hinreichend effektiv zu bekämpfen. Zudem soll durch hinreichende Konkretisierung auch sichergestellt werden, dass der Beschuldigte nicht wegen desselben Verhaltens mehrmals zur Verantwortung gezogen wird (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN; zur eindeutigen Zuordnung des Tatverhaltens zur übertretenen Verwaltungsvorschrift vgl. VwGH, 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13. Juni 1984, 82/03/0265).

IV.2. Durch das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten der Tatvorwurf gemacht, er habe als Zulassungsbesitzer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bekannt gegeben, wer das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa zum Tatzeitpunkt gelenkt hat. Der Vorwurf bezieht sich damit auf die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG; die Eigenschaft des Beschuldigten als Zulassungsbesitzer bildet in diesem Zusammenhang ein wesentliches Tatbestandsmerkmal. Jede damit verbundene Verfolgungshandlung muss darauf abzielen muss, den Beschuldigten in seiner Rolle als Zulassungsbesitzer zur Verantwortung zu ziehen (VwGH, 86/18/0073; VwSlg. 12.375 A/1987). Dieselben Überlegungen gelten auch für Verfolgungshandlungen gegen Personen, die nach Benennung durch den Zulassungsbesitzer ihre Auskunftspflicht verletzt haben. Dementsprechend muss

ein vergleichbarer Vorwurf auch explizit die Eigenschaft als Auskunftspflichtiger enthalten.

Zum vorliegenden Themenkreis spricht der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. März 2001, 97/02/0067 Folgendes aus:

„Nach der Rechtsprechung (Hinweis E 19. Juni 1991, 90/03/0164) bildet es ein wesentliches Tatbestandselement des § 103 Abs. 2 KFG, wenn einem Beschuldigten die Verletzung der dort normierten Auskunftspflicht ‚als Zulassungsbesitzer' zur Last gelegt wird, sodass es einen Verstoß gegen § 44a Z. 1 VStG darstellt, wenn diese Eigenschaft nicht im Spruch des Straferkenntnisses aufscheint. Eine Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit einer Übertretung gemäß §103 Abs.2KFG muss den Vorwurf an den Beschuldigten umfassen, diese Übertretung in seiner Eigenschaft als ‚Zulassungsbesitzer' des Kraftfahrzeuges verantworten zu müssen (Hinweis E VS 16. Jänner 1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987).Diese Überlegungen gelten auch in einem allfälligen Strafverfahren gegen jene Person, welche nach Benennung durch den Zulassungsbesitzer (weil dieser die verlangte Auskunft nicht erteilen kann) die Auskunftspflicht trifft, sodass nicht nur diese Eigenschaft als ‚Auskunftspflichtiger' im Sinne des §44a Z.1 VStG im Spruch zum Ausdruck kommen muss, sondern auch Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein hat. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass die Person des so ‚Auskunftspflichtigen' mit dem ‚Zulassungsbesitzer' nicht gleichzusetzen ist (d.h., dass der ‚Auskunftspflichtige' nicht etwa als Vertreter des ‚Zulassungsbesitzers' anzusehen ist), zumal sich der Zulassungsbesitzer in einem solchen Fall durch die Benennung jener Person, welche die Auskunft erteilen kann, von der ihn primär treffenden Auskunftspflicht befreit hat (Hinweis E 27. Juni 1997, 97/02/0249)."

Während sämtliche der dem Straferkenntnis vorangegangenen Verfolgungshandlungen darauf abzielen, den Beschuldigten in seiner Rolle als Auskunftspflichtigen zur Verantwortung ziehen, fehlt dem Straferkenntnis die Anführung dieses entscheidenden Tatbestandsmerkmals, sondern wird der Bf nun als Zulassungsbesitzer verfolgt. Die Person des Auskunftspflichtigen ist nicht mit jener des Zulassungsbesitzers gleichzusetzen, zumal sich der Zulassungsbesitzer durch die Benennung einer Person, die die Auskunft erteilen kann, von der ihn primär treffenden Auskunftspflicht befreit hat (VwGH, 09. März 2001, 97/02/0067, verweisend auf 27. Juni 1997, 97/02/0249).

IV.3. Durch die Änderung der Eigenschaft des Beschuldigten und Bestrafung als Zulassungsbesitzer hat die belangte Behörde gegenüber der vorangegangenen Strafverfügung einen neuen – anderen - Vorwurf erhoben, der nicht dem zugrunde gelegten Sachverhalt entspricht. Eine dahingehende Korrektur geht über die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts hinaus, weil damit keine Ungenauigkeit in der Spruchgestaltung, sondern die Eigenschaft des Beschuldigten und damit die Substanz des Vorwurfs und des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts geändert würde. Die Richtigstellung des Vorwurfs von „Zulassungsbesitzer" auf „Auskunftsperson" würde – entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH –

ein unzulässiges Austauschen des Tatvorwurfs – mithin einen neuen Vorwurf – darstellen, weil ein anderer als der der Bestrafung zugrundeliegende Sachverhalt herangezogen wird. (VwGH, 23. Februar 2024, Ra 2022/05/0176, verweisend auf VwGH, 01. April 2021, Ra 2021/05/0040; zum Austausch der Tat vgl auch VwGH 25.3.2020, Ra 2020/02/0033; VwGH 20.5.2019, Ra 2018/02/0043, jeweils mwN).

IV.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl instruktiv VwGH, 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

IV.5. Indem die belangte Behörde dem Bf auf Sachverhaltsebene vorgeworfen hat, er habe als Zulassungsbesitzer die von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt hat, hat sie ihm einen unzutreffenden Vorwurf gemacht, weil sie ihn weder als Zulassungsbesitzer aufgefordert hat, die Auskunft zu erteilen, noch der Bf Zulassungsbesitzer ist. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.6. Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht nicht berechtigt, dem Bf einen den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens überschreitenden anderen Vorwurf zu machen, weshalb der Beschwerde ist Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf gem § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die verfahrensgegenständlichen Ausführungen zur Spruchgestaltung, entsprechen bestehender höchstgerichtlicher Rechtsprechung, die auch nicht als uneinheitlich zu bewerten ist. Zudem ist die Revision auch im Hinblick auf § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig, wonach eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) unzulässig ist, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis keine Geldstrafe über 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15. Dezember 2022, Ra 2022/09/0138; 22. März 2022, Ra 2022/09/0028).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl